

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 4/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

18. Januar 2008

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 16. Januar 2008
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Saale-Elster-Luppe-Aue für das Haushaltsjahr 2008
3. Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau
4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Kötzschau
5. Termine

### **1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 16. Januar 2008**

### **Öffentliche Beschlüsse:**

**B 06/05/07 GA**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau beschließt den Entwurf der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

*\* Die Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau erfolgt unter Pkt. 3 dieses Amtsblattes.*

**B 01/01/08 GA**  
**Berufung des Gemeindevahlleiters**

Der Gemeinschaftsausschuss beruft in die Funktion des Gemeindevahlleiters für die VGem Leuna-Kötzschau Herrn Ekkehard Lörzer und in die Funktion der Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters Frau Viola Schwich.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

**B 02/01/08 GA**  
**Besetzung Gemeindevahlausschuss**

Der Gemeinschaftsausschuss beruft in den Gemeindevahlausschuss der VGem Leuna-Kötzschau die auf Seite 2 dieses Beschlussvorschlages genannten Personen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

gez. Michael Bedla  
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses  
der VGem Leuna-Kötzschau

*\* Die in der B 02/01/08 GA genannte Anlage kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Ratsbüro der Stadtverwaltung Leuna von Jedermann eingesehen werden.  
Die Bekanntmachung des Gemeindevahlausschusses der VGem Leuna-Kötzschau erfolgt im Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau am 25. Januar 2008.*

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Saale-Elster-Luppe-Aue für das Haushaltsjahr 2008****1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2006 (GVBL LSA, Nr. 10, S. 128), und § 13 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der z. Z. gültigen Fassung wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	27.700 €
in der Ausgabe auf	27.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 63.000 €

in der Ausgabe auf 63.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den  
Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage von 15.000 €.

Schkopau, den 14.01.2008

gez. Dr. Albrecht

Geschäftsführer

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 11.02.2008 bis 22.02.2008

zur Einsichtnahme in Schkopau, Schulstraße 18, Zimmer 15 während der Dienststunden  
öffentlich aus.

Schkopau, den 14.01.2008

gez. Dr. Albrecht

Geschäftsführer

### **3. Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna**

#### ***Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau***

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA, S. 522) i.V.m. § 50 Abs.1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA, S. 334), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), geändert durch Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I, S. 2833) wird durch den Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vorbehaltlich der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) / der obersten Landesstraßenbaubehörde (§8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 16. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für kommunale Straßen einschließlich kommunaler öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, fortfolgend als öffentliche Straßen bezeichnet.

(2) Öffentliche Straßen – Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege); Fahren gehören zur Straße, wenn die Zugehörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird.
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.  
- Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

**§ 2****Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis in allen Punkten unanfechtbar geworden ist. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf die Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

**§ 3****Erlaubnis Antrag**

(1) Erlaubnis Anträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zu stellen. Die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Erlaubnis Anträge sind in der Regel schriftlich mindestens fünf Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zu stellen. Die Verpflichtung, andere betroffene Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

**§ 4****Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

**§ 5****Pflichten der Erlaubnisnehmer**

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau und der zuständige Baulastträger der Verkehrsanlage haften dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau und dem zuständigen Baulastträger der Verkehrsanlage für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

(1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Verblendmauern, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer.

(2) Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

(3) Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

(4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe. Das erforderliche Lichtraumprofil über Gehwegen (2,50 m) ist dabei freizuhalten.

(5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Eine Anbringung über Radwegen ist nicht zulässig.

(6) Altäre, Fahnenmaste und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, kulturellen, sportlichen oder politischen Veranstaltungen.

(7) Für Zirkus u.a. Volksfestveranstaltungen können gesonderte Stellplatzvereinbarungen abgeschlossen werden.

(8) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen sind gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder öffentliches Interesse dies erfordern.

## **§ 9**

### **Gebühren**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren, wie sie sich aus der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Satzung ergeben, erhoben. Bei der Berechnung anfallender Cent wird auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Zwecke der Anlieger ist ohne Antrag die Lagerung von Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für die Dauer von 72 h gebührenfrei.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit In-Kraft-Treten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 13 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gemäß § 23 FStrG und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch diese Satzungen erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen des § 2 eine Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
- entgegen § 5 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen , Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder,
- entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA und gemäß § 23 Abs. 2 FStrG bzw. bis zu 500,00 € gemäß § 23 Abs. 2 FStrG geahndet werden.

(3) Die Zwangsmittel bestimmen sich nach dem Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 15****Märkte**

Für die Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 16****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 17. Januar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

- Siegel -

*Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau*

**Gebührentabelle nach § 9**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.	Stück	einmalig	40,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	einmalig	40,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00
4.	Container bei Baumaßnahmen (ab 4. Tag)	dto.	Tag	0,50	10,00
5.	Müllkübel und Müllkübelschränke (zeitlich begrenzter Ausnahmefall)	je Kübel bzw. Schrank	Monat	5,00	
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
8.	Aufst. von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00
9.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	2,00	15,00
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	lfd. m.	Tag	5,00	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art für länger währenden Aufenthalt	lfd. m.	Tag	5,00	25,00
12.	Warenauslagen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,75	25,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke)	dto.	Jahr	10,00	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nichtbetriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW oder Zugmaschine/ Busse	dto.	15,00	15,00
		c) je Anhänger pro Achse	dto.	10,00	10,00
		d) je Krad oder Motorrad	dto.	5,00	5,00
20.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag		100,00
21.	Plakate an Laternenmasten für gewerbliche Zwecke  Bem: in den Gemeinden Günthersdorf und Zöschen wird das Anbringen von Plakaten für gewerbliche Zwecke nicht genehmigt!	max. 50 Stck. im Gebiet der gesamten VGem nur Stadtgebiet Leuna	Monat	25,00	
			Monat	15,00	

#### **4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Kötzschau**

Aufgrund der §§ 3, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) gemäß der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kötzschau am 14. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

##### **Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Kötzschau**

###### **§ 1**

###### **Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Kötzschau erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. *”Erweiterung”* ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
2. Eine *”Verbesserung”* liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
3. *”Erneuerung”* ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

###### **§ 2**

###### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
    - f) Randsteinen und Schrammborden
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

#### § 4

#### Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (*Anliegerstraßen*)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind  
(*Haupterschließungsstraßen*)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen  
(*Hauptverkehrsstraßen*)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (*Wirtschaftswege*) 60 %
6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 30 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 30 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,6.
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs.2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse orhandene Zahl.
11. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als Vollgeschoss gerechnet.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
- a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
  - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
  - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
- a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
  - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
  - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
  - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
    - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit.c) 1,00
  - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
    - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v.H. erhöht (*gebietsbezogener Artzuschlag*). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v.H. (*grundstücksbezogener Artzuschlag*).

(6) Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, wird das Ergebnis kaufmännisch nach unten oder nach oben gerundet.

## **§ 6 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## **§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

(4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

## **§ 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

## **§ 9 Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

## **§ 11 Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 12 Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 897 m<sup>2</sup> liegt, also 1 166 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

- a) bis 1 166 m<sup>2</sup> (=130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) zu 100 %
- b) von 1 166 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1 346 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- c) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1 346 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(3) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Das übrige Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Köttschau vom 21. Mai 1999 (Amtsblatt der VGem Köttschau Nr. 10 vom 14. Juni 1999) und die Satzung zur 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Köttschau vom 15. November 2004 (Amtsblatt der VGem Köttschau Nr. 25 vom 21. Dezember 2004) außer Kraft.

Köttschau, 15. Januar 2008

gez. Gruhle  
Bürgermeister

Siegel

## 5. Termine

### *Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:*

		i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats-sitzung</b>	Erscheinungstag Amtsblatt
<b>Januar</b>	10.01.* 21.01.	10.01.*	09.01.	---	<b>31.01.</b>	03.01. 08.01. 15.01. 18.01. 25.01.
<b>Februar</b>	18.02.	07.02.	05.02.	12.02.	---	12.02. 29.02.

\* gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und Finanz- und Vergabeausschusses

### *Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:*

#### Gemeinde Friedensdorf

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	25.01.
<b>Februar</b>	---

#### Gemeinde Günthersdorf

	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>2008</b>				
<b>Januar</b>	---			
<b>Februar</b>	25.02.			

#### Gemeinde Horburg-Maßlau

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	---
<b>Februar</b>	18.02.

#### Gemeinde Kötschlitz

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	23.01.
<b>Februar</b>	---

### **Gemeinde Kötzschau**

<b>2008</b>	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
<b>Januar</b>	14.01.		
<b>Februar</b>	18.02.		

### **Gemeinde Kreypau**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	24.01.
<b>Februar</b>	15.02.

### **Gemeinde Rodden**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	22.01.
<b>Februar</b>	26.02.

### **Gemeinde Wallendorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	---
<b>Februar</b>	11.02.

### **Gemeinde Zöschen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	---
<b>Februar</b>	25.02.

### **Gemeinde Zweimen**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Januar</b>	---
<b>Februar</b>	---

### **Termine der Schiedsstelle Leuna**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

**bevorstehende Termine:** 19. Februar 2008 17:00 Uhr

## **Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

**bevorstehende Termine:** 7. Februar 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**

**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna

**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.**

Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120